

**Titel:**

**Keine beachtliche Gefahr einer weiblichen Genitalbeschneidung in Äthiopien**

**Normenkette:**

AsylG § 3, § 14a Abs. 1, Abs. 2, § 77 Abs. 2

AufenthG § 60 Abs. 5, Abs. 7 S. 1

EMRK Art. 3

**Leitsatz:**

**Es ist vor dem Hintergrund, dass in Äthiopien aktuell bei der überwiegenden Anzahl von Mädchen keine Beschneidung mehr durchgeführt wird und es einen fortschreitenden Einstellungswandels in der äthiopischen Bevölkerung gibt, vor allem in urban geprägten Regionen, nicht beachtlich wahrscheinlich, dass Eltern gegen ihre eigentliche Einstellung eine Beschneidung zulassen oder gar veranlassen werden. (Rn. 25 – 28) (redaktioneller Leitsatz)**

**Schlagworte:**

beachtliche Gefahr einer weiblichen Genitalbeschneidung (verneint), Abschiebungsverbot aufgrund humanitärer Verhältnisse (verneint), Äthiopien, Genitalbeschneidung, Corona-Pandemie, Heuschreckenplage, Tigray-Konflikt

**Rechtsmittelinstanz:**

VGH München, Beschluss vom 11.08.2021 – 23 ZB 21.30740

**Fundstelle:**

BeckRS 2021, 24973

**Tenor**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand**

**1**

Die Klägerin ist die am ...2019 in Deutschland geborene Tochter von Frau ... und Herrn ..., beide äthiopische Staatsangehörige. Die Asylanträge beider Elternteile (Az. ... und ...) und des älteren Bruders der Klägerin (Az. ...) sind ohne Erfolg geblieben.

**2**

Aufgrund der Antragsfiktion des § 14a Abs. 1, 2 AsylG galt mit dem 21.01.2020 ein Asylantrag für die Klägerin als gestellt. Am 28.01.2020 erteilte das Bundesamt der Mutter der Klägerin diverse Belehrungen und gab ihr - soweit nicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichtet wird - auf, innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Asylgründe für die Klägerin mitzuteilen.

**3**

Am 28.07.2020 wurden die Eltern der Klägerin zu den Asylgründen ihrer Tochter angehört. Die Mutter der Klägerin führte aus, sie habe in ... seit ihrer Geburt bis zur Ausreise gelebt, Verwandte habe sie zu Hause keine, sie habe einen Bruder, wisse aber nicht, wo er lebe. Ihren Mann habe sie im Ausland kennengelernt und in Ägypten religiös geheiratet. Angesprochen auf eigene Asylgründe der Klägerin gab sie an, es sei erstens wegen der Tradition der Beschneidung, das sei weit verbreitet, das sei schädlich. Sie sei als Kind selbst beschnitten worden. Sie habe das erlebt, es sei sehr schmerzlich gewesen und sei Körperverletzung. Zweitens gebe es bei ihnen die Zwangsheirat. Dadurch könnten die Kinder die Schule nicht fertig machen. Mädchen und Frauen würden bei ihnen keinen Respekt erfahren, oft würden die Mädchen vergewaltigt. Die Mutter der Klägerin habe selbst Probleme, sie habe Zucker und sei in Behandlung. Das Kind könne nicht

alleine zurückkehren, weil sie hier seien. Die Mutter der Klägerin habe ja keine Verwandte zu Hause. Auf Befragen des Bundesamtes zur Zwangsheirat führte sie aus, es gebe verschiedene Wege zu heiraten. Erstens, bis 12 bis 13 Jahre, da könne die Familie des Bräutigams die Eltern fragen. Zweitens, wenn man gefragt worden sei und die Eltern nein sagten, müsse der Bräutigam das Mädchen abfangen und sie mit Gewalt mitnehmen. Die Zwangsheirat sei für Mädchen schlecht, die Mutter der Klägerin sei dagegen. Wenn die Familie des zukünftigen Bräutigams um die Hand der Klägerin anhalten würde, dann würde es die Mutter nicht erlauben, wenn ihre Tochter erst so 12 bis 13 Jahre alt sei. Ab 15 Jahren sei es normal, dagegen könne sie dann nichts sagen. Sie würde ihre Tochter dann mit 15 Jahren aber fragen, ob sie heiraten wolle. Sollte sie dann den Mann nicht heiraten wollen, würde sie die Klägerin in Ruhe lassen. Die Mutter der Klägerin habe nicht zu Hause geheiratet, sondern in Ägypten und sei ca. 18 Jahre alt gewesen. Es sei vom Status abhängig, ob eine Zwangsheirat drohe, ob man reich sei oder nicht. Ihre Eltern seien früh gestorben, beim Tod der Mutter sei sie zwölf Jahre alt gewesen. Der Stiefvater habe versucht sie zu vergewaltigen und sie habe sich gewehrt und sei zu den Nachbarn geflohen, die ihr geholfen hätten. Weil sie arm gewesen sei, habe sie keiner gewollt. Wenn sie von einer reichen Familie gewesen wäre, hätte sie jemand frühzeitig mit Gewalt wegnehmen und heiraten können. Angesprochen auf ihre eigene Beschneidung und wer bei ihr darüber entschieden habe, gab sie an, es sei Tradition, man brauche nicht zu bestimmen, es sei selbstverständlich und Leute würden eingeladen. Es sei, so denke sie, durch ihre Mutter und den Stiefvater entschieden worden. Diese hätten auch die Beschneiderin gerufen. Das mache eine ältere Frau aus der Umgebung, zwei Frauen müssten das Mädchen festhalten, wenn die Frau schneide. Die Beschneidung werde, soweit die Mutter wisse, normalerweise zwischen fünf und acht Jahren vorgenommen. Die Beschneidung werde eigentlich einmal gemacht, aber wenn es nicht gut gemacht worden sei, werde es nochmal gemacht. Die Mutter der Klägerin habe damit bis jetzt Probleme beim Geschlechtsverkehr. Ihre beiden Kinder habe sie mit Kaiserschnitt bekommen. Auf Frage, was sie selbst über die Beschneidung denke, gab sie an, sie sei strikt dagegen, für ihre Kinder und auch für fremde Kinder.

#### 4

Auf Frage, was sie unternehmen würde, um die Klägerin vor einer Beschneidung zu schützen, gab sie an, hier wäre es kein Problem, aber in Äthiopien könne man es nicht verhindern, sie könne nicht dauerhaft bei ihren Kindern sein. Jeder könne sie ohne ihre Erlaubnis beschneiden, es sei dort schwierig, sie zu schützen. Auf Frage, wie es herauskommen solle, dass die Klägerin nicht beschnitten sei, gab sie an, solange sie unter acht Jahre alt sei, frage die Gesellschaft, ob sie beschnitten worden sei oder nicht. Wenn sie älter werde, könne sie nicht heiraten, das werde verlangt. Man betrachte sie ansonsten als unsauber. Auf Frage, welchen Nutzen eine Beschneidung für Mädchen/Frauen habe, gab sie an, es sei eine Art Geschichte. Sie habe mal gehört, wenn man nicht beschnitten sei, sei man sexuell sehr aktiv und unberechenbar. Man wolle die Frauen damit unter Kontrolle haben. Mit ihrem Mann habe sie über Beschneidung nicht gesprochen, das sei ein Tabu. Angesprochen auf die Einstellung der jüngeren Generation gab sie an, es gebe ein Gesetz gegen die Beschneidung, aber das sei nur auf dem Papier. Die jungen Leute sagten, dass sie dagegen seien, aber ihre Kinder ließen sie heimlich beschneiden. Für den Fall der Rückkehr befürchte sie, dass die Klägerin mit fünf oder sechs Jahren beschnitten werde. Aber sie könne sich nicht vorstellen, dass ihre Tochter alleine nach Äthiopien zurückkehre. Die Mutter der Klägerin könne nicht nach Äthiopien zurückkehren, da sie zuckerkrank sei und sie voneinander abhängig seien. Sie könne sich nicht vorstellen, dass sie zu Hause ohne Probleme leben könnten.

#### 5

Der Vater der Klägerin korrigierte bei seiner Anhörung betreffend die Klägerin seine Volkszugehörigkeit dahin, dass er nicht, wie er zunächst angegeben habe, Amhara sei, sondern vielmehr Oromo. Er habe in Addis Abeba, Viertel ..., für ca. 20 Jahre gelebt. Seine Mutter sei 2017 gestorben, sonst habe er niemanden dort. Angesprochen auf die Asylgründe seiner Tochter gab er an, erstens hätten sie kein Land. Es gebe keinen Frieden im Land, überall sei dort Krieg. Er könne deswegen nicht mit seinen Kindern zurück und dort leben. Zweitens gebe es bei ihnen die Beschneidung, sie sei sehr verbreitet und man könne es nicht verhindern. Wenn er zurückkehren müsste, würde er sofort verhaftet oder umgebracht werden. Dann wäre das Kind ohne Vater oder Eltern. Mädchen dort großzuziehen sei nicht einfach. Sie könnten minderjährig zur Heirat gezwungen oder vergewaltigt werden. Auf Frage, wer die Tochter zu einer Heirat zwingen könnte, gab er an, jemand, wenn sie alleine sei, könne sie vergewaltigen und dann würde diese Familie sagen, die Klägerin sei wertlos und bleibe dann bei dem Vergewaltiger. Sie könne dann keinen anderen Mann mehr bekommen.

## 6

Auf Frage, was er machen könne, um seine Tochter davor zu schützen, gab er an, er sei in Gefahr und könne nicht in Äthiopien leben, wie solle er da sein Kind schützen, wenn er sich selbst nicht schützen könne. Angesprochen darauf, was er selbst über eine Zwangsheirat seiner Tochter denke, gab er an, er sei dagegen, aber er sei machtlos und könne das nicht vermeiden. Wenn jemand um die Hand seiner minderjährigen Tochter anhalten würde, würde er das nicht erlauben, weil sie minderjährig sei. Er würde eine Heirat erlauben, wenn sie 18 Jahre alt sei. Auf Frage, ob er seine Tochter, wenn sie dann 18 Jahre alt wäre, fragen würde, ob sie den Mann heiraten wolle, gab er an, wenn er in Äthiopien wäre, müsse er das erlauben, ohne sie zu fragen. Hier habe der Vater der Klägerin erfahren, dass das nicht richtig sei. Er würde sie deshalb inzwischen fragen, ob sie wolle oder nicht. Die Beschneidung werde, soweit er wisse, im Alter von sechs bis zehn Jahren vorgenommen. Man spreche wenig darüber, wie oft ein Mädchen beschnitten werde. Soweit er wisse, werde es nur einmal gemacht. Nur wenn es Probleme gebe, werde es wiederholt. Er wisse, dass seine Frau auch beschnitten worden sei. Auf Frage, wer generell in seiner Region entscheide, ob ein Mädchen beschnitten werde, gab er an, es sei Tradition, der Vater der Klägerin hätte das für sein Kind entscheiden können, die Familie entscheide das. Die Gesellschaft erwarte das aber, dass man das mache. Auf Frage, was er selbst über die Beschneidung denke, gab er an, wenn es nicht gemacht werde, sei es eine Schande für die Familie. Hier habe er gehört, dass es schädlich und Körperverletzung sei, nun sei er dagegen. Auf Frage, ob er seine Tochter in Europa oder Afrika beschneiden lassen würde, gab er an, hier in Europa sei es gesetzlich verboten, aber in Afrika könne er es nicht verhindern. Auf Nachfrage gab er an, wenn er es in Afrika nicht machen lassen würde, werde er von der Gesellschaft ausgegrenzt. Angesprochen darauf, wie es wäre, wenn er in eine andere Region ziehen würde, gab er an, überall finde die Beschneidung statt. Das Leben in einem anderen Gebiet wäre für sie schwierig, er könne nur leben, wo er zuvor gelebt habe, woanders könne er nicht hin. Auf Nachfrage gab er zur Begründung an, die Grundlage fehle, er habe Eigentum, wo er gelebt habe. Woanders könne er nicht überleben. Auf Frage, ob er noch etwas ergänzen wolle, führte er aus, das Leben sei für Mädchen dort schwierig, z.B. sei der Schulbesuch wegen der frühen Heirat nicht möglich. Er wolle nicht, dass seine Tochter in Zukunft solche Schwierigkeiten, wie er selbst, in Äthiopien bekomme und dass sie hier einen Aufenthalt bekomme. Angesprochen darauf, was er mit „Schwierigkeiten“ meine, ob es sich auf seine eigene Anhörung beziehe oder damit andere Dinge im Blick habe, gab er an, auch diese Gründe, aber auch die Probleme generell, die Mädchen in Äthiopien hätten, meine er damit, die frühe Heirat und der fehlende Schulbesuch.

## 7

Nach einem nachgereichten ärztlichen Attest vom 04.08.2020 ist bei der Klägerin keine Genitalbeschneidung durchgeführt worden.

## 8

Bereits anlässlich ihrer eigenen Anhörung beim Bundesamt am 12.09.2017 hatte die Mutter der Klägerin angegeben, dass sie ihre Tochter nicht beschneiden lassen würde. In der mündlichen Verhandlung vom 01.10.2019 betreffend die Asylverfahren der Eltern der Klägerin bekräftigte die Mutter der Klägerin, dass sie nicht beabsichtige, ihr Kind zu beschneiden. Auch der Vater der Klägerin habe solches nicht vor. Er halte die Beschneidung für falsch, es gebe so etwas in Äthiopien und viele würden darunter leiden. Auf Frage, ob der Vater der Klägerin meine, dass seine Tochter beschnitten werde für den Fall, dass sie als Familie nach Äthiopien zurückkehren würden, erklärte er, so etwas würden sie für ihr Kind nicht wollen. Auf Nachfrage, ob er meine, dass er die Klägerin schützen könne, erklärte er, er meine, das sei wegen der Tradition schwer. Man könne ein Kind nicht richtig schützen. Deswegen denke er lieber nicht an eine Rückkehr. Auf Vorhalt, dass er doch angegeben habe, dass er eine Beschneidung nicht wolle und warum er meine, dass sie trotzdem gemacht werde, erklärte er, es sei in der Heimat ein Muss. Es werde das Mädchen festgehalten und dann werde die Beschneidung durchgeführt. Auf weiteren Vorhalt, dass der Vater der Klägerin aber doch seine Tochter nicht festhalten werde, damit sie gegen seinen Willen beschnitten werden könne, erklärte er, er habe keine richtige Vorstellung zu Hause gehabt, aber jetzt habe er es hier in Deutschland erkannt, dass das nicht richtig und notwendig sei. Er ergänzte, es sei in Äthiopien ein Muss und quasi eine Selbstverständlichkeit, kleine Kinder würden dort einfach beschnitten. Er bestätigte auf Nachfrage des Gerichts, dass er richtig verstanden worden sei dahin, dass er hier jetzt in Deutschland erstmals richtig erkannt habe, dass es so eine Beschneidung eben nicht brauche und diese auch nicht richtig sei.

## 9

Mit Bescheid vom 05.11.2020 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab (Nr. 1). Zugleich wurde der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt (Nr. 2), der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt (Nr. 3) sowie festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Klageverfahrens. Sollte die Klägerin die Ausreisefrist nicht einhalten, werde sie nach Äthiopien abgeschoben. Die Klägerin könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei. Die durch die Bekanntgabe des Bescheids in Lauf gesetzte Ausreisefrist wurde bis zum Ablauf der zweiwöchigen Klagefrist ausgesetzt (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde nach § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

## 10

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen nicht vor. Die Klägerin sei kein Flüchtling im Sinne der entsprechenden Definition (wird näher ausgeführt). Allein der pauschale Verweis auf Diskriminierungen im Herkunftsland sei nicht ausreichend, um einen Schutzbedarf zu belegen. Es müsse im Einzelfall dargelegt werden, mit welchen konkreten Maßnahmen die Klägerin persönlich konfrontiert gewesen sei. Soweit die Eltern für die Klägerin vorgetragen hätten, sie könne in Äthiopien Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) werden, eröffne dies im vorliegenden Fall nicht den Schutzbereich des § 3 Abs. 1 AsylG. Dass die Klägerin im Fall ihrer Rückkehr nach Äthiopien befürchten müsse, Opfer einer Genitalverstümmelung zu werden, könne unter Berücksichtigung der aktuellen Auskunftslage und ihrer persönlichen Situation ausgeschlossen werden. Nicht verkannt werde dabei, dass FGM, obwohl seit 2005 strafbar, in einigen Landesteilen - vor allem in der SNNPR, Afar- und Somaliregion - noch immer weit verbreitet sei und dabei von allen Gesellschaftsschichten und Religionen praktiziert werde. Tatsache sei aber auch, dass das Bemühen der äthiopischen Regierung, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen der Genitalverstümmelung durch Aufklärung entgegenzuwirken, zu spürbaren Erfolgen geführt habe. Die Regierung habe sich zum Ziel gesetzt, Genitalverstümmelung bis zum Jahre 2025 endgültig abzuschaffen. Nach unterschiedlichen Quellen habe sich die Zahl der Neuverstümmelungen auf zwischen 23% und 40% der Mädchen signifikant verringert. Fast 70 Prozent der Frauen seien inzwischen der Auffassung, dass FGM/C nicht länger praktiziert werden sollte. Vor allem Frauen mit höherem Bildungsgrad und aus einer städtischen Umgebung seien häufig bereit FGM aufzugeben.

## 11

Unter Zugrundelegung dieser Erkenntnisse und dem Umstand, dass der äthiopische Staat die Vornahme von Genitalverstümmelung mit Strafe bedrohe, so dass seitens des Staates von einer bestehenden Schutzbereitschaft auszugehen sei, sei in Übereinstimmung mit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung die Feststellung begründet, dass der Klägerin bei einer Heimreise nach Äthiopien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Genitalverstümmelung drohe. Im Fall der Klägerin sei es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass ihr in Äthiopien eine Genitalverstümmelung drohe. Der pauschale Verweis auf etwaige Traditionen und dass man sich diesen nicht entziehen könne, auch wenn man persönlich dagegen sei, überzeuge hier nicht. Die Eltern der Klägerin hätten ausdrücklich erklärt, gegen eine Genitalverstümmelung ihrer Tochter zu sein. Zwar hätten die Eltern behauptet, dass man die Tochter nicht rundum die Uhr schützen könne. Jedoch hätten beide auch vorgetragen, keine Familienmitglieder mehr in Äthiopien zu haben, so dass es auch zu keinem Druck seitens etwaiger Familienangehöriger kommen könne. Den Eltern der Klägerin sei es zuzumuten, die Klägerin vor solchen - höchst unwahrscheinlichen - Gefahren im Zusammenhang mit FGM zu schützen. Der pauschale Vortrag dahingehend, dass man in Äthiopien Mädchen nicht respektiere, sie angeblich vergewaltigt würden und ihnen eine Zwangsehe drohe, überzeuge ebenso wenig. Die Eltern selbst hätten ausdrücklich erklärt, gegen Zwangsehen zu sein. Die hochspekulative Vermutung einer angeblichen Vergewaltigung der eigenen Tochter - ohne dass auch nur ansatzweise ersichtlich wäre, wer dies weshalb überhaupt tun sollte - lasse keinen Raum für die Annahme, dass der Klägerin eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen könnte.

## 12

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen ebenfalls nicht vor und es seien keine Abschiebungsverbote gegeben. Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse könne nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu

bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK erfüllen. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Äthiopien führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Klägerin eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt (wird eingehend erläutert). Bei Rückkehr nach Äthiopien könne im Allgemeinen von der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ausgegangen werden.

### 13

In den vergangenen Jahren habe sich Äthiopien zu einer der am schnellsten wachsenden Ökonomien entwickelt. Offizielle Statistiken zeigten ein durchschnittliches BIP-Wachstum von rund neun bis zehn Prozent. Modernisierungen in der Landwirtschaft hätten dazu geführt, dass mehr landwirtschaftliche Güter exportiert als importiert würden. Die eigene Bevölkerung könne in aller Regel selbst ernährt werden. Das Pro-Kopf-Einkommen sei spürbar gestiegen und der Anteil der Äthiopier, denen mehr als zehn US-Dollar Einkommen am Tag zur Verfügung stünden, habe sich in den letzten Jahren verzehnfacht. Somit könne davon ausgegangen werden, dass zumindest in den meisten Regionen, in jedem Fall aber in Addis Abeba, eine - wenn auch häufig sehr bescheidene - Existenzsicherung gewährleistet sei. Dies gelte insbesondere für Rückkehrer aus dem Ausland, die über besondere Qualifikationen und Sprachkenntnisse verfügten. Grundsätzlich sei es möglich, sich bereits mit geringfügigen Mitteln eine Existenzgrundlage zu schaffen. Dabei werde nicht verkannt, dass die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln nicht in allen Landesteilen Äthiopiens und nicht zu jeder Zeit gesichert sei. Über acht Millionen Äthiopier hätten zuletzt Nahrungsmittelhilfen benötigt, die aber von den äthiopischen Behörden zum Großteil selbst erbracht bzw. durch Hilfe aus dem Ausland sichergestellt worden seien. Es lägen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Rückkehrer von einer Nahrungsmittelhilfe ausgeschlossen wären.

### 14

Die Klägerin sei zwar minderjährig, jedoch müsse davon ausgegangen werden, dass ihr bei einer gemeinsamen Rückkehr mit den Eltern und dem Bruder keine Gefahren drohten, die zur Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG führen würden. Auf die Ausführungen in den Bescheiden der Kindseltern wurde verwiesen. Hinzu komme, dass die Familie der Klägerin im Falle einer freiwilligen Rückkehr nach Äthiopien finanzielle Unterstützung durch das Bundesamt aus den Programmen REAG bzw. GARP erhalten könne, die es der Familie erleichtern würde, die Übergangszeit bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Eltern zu überbrücken. Es sei in diesem Zusammenhang zudem anzuführen, dass eine Abschiebung nach Äthiopien nur im Familienverbund in Frage komme, weswegen daher ausgeschlossen sei, dass die minderjährige Klägerin dort auf sich allein gestellt wäre. Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände der Klägerin sei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich.

### 15

In der Person der Klägerin vorliegende individuelle gefahrerhöhende Elemente, die es ermöglichen würden, ein Abschiebungsverbot gemäß Art. 3 EMRK feststellen zu können, seien nicht nachvollziehbar geltend gemacht worden. Solche Gründe seien auch anderweitig nicht ersichtlich. Auch die Verletzung anderer Menschenrechte oder Grundfreiheiten der EMRK komme nicht in Betracht. Es drohe der Klägerin auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde.

### 16

Auf Gefahren, die durch die aktuelle Corona-Pandemie verursacht würden, treffe dies ebenfalls nicht zu. Diese Gefahr drohe nicht nur der Klägerin, sondern allen Personen in Äthiopien. Im vorliegenden Fall sei nicht ersichtlich, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr durch das Coronavirus mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahr ausgesetzt wäre. Dieser Gefahr sei sie derzeit in gleicher Weise in der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt. Es sei weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass die Klägerin zum gefährdeten Personenkreis (hohes Alter, Vorerkrankungen) zähle. Gründe sich die von einem Ausländer geltend gemachte Furcht schließlich auf Gefahren, die die ganze Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe, der die Klägerin angehöre, allgemein betreffen, so sei die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Verfahren beim Bundesamt gesperrt und bleibe Schutzanordnungen der obersten Landesbehörden für den betroffenen Personenkreis gem. § 60a AufenthG vorbehalten (§ 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG). Die durch Bundesverwaltungsgericht entwickelte Rechtsprechung zu § 60 Abs. 7 AufenthG, die bei Fehlen eines solchen Ländererlasses und Vorliegen einer extremen Gefahrenlage im Wege einer

verfassungskonformen Auslegung dennoch zu einer Schutzgewährurig führen könne, komme nach der dargestellten neuen Auslegung des § 60 Abs. 5 AufenthG nicht mehr in Betracht. Eine eventuell durch die verfassungskonforme Auslegung zu schließende Schutzlücke bestehe nicht mehr, wenn allgemeine durch eine schlechte humanitäre Situation bedingte Gefahren im Rahmen der Prüfung des § 60 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 EMRK Berücksichtigung fänden, da die anzuwendenden Gefahrenmaßstäbe des EGMR einerseits und der verfassungskonformen Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG andererseits identisch seien. Auf die weiteren Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

#### **17**

Am 17.11.2020 wurde für die Klägerin durch ihre Bevollmächtigten Klage gegen den Bescheid vom 05.11.2020 erhoben mit dem Antrag:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 05.11.2020, Geschäftszeichen ..., wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG, hilfsweise den subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass die nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

#### **18**

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

#### **19**

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf die angefochtene Entscheidung.

#### **20**

Mit Beschluss vom 15.02.2021 hat das Gericht den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Mit weiterem Beschluss vom 15.02.2021 wurde über einen Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden.

#### **21**

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte samt Sitzungsniederschrift und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

### **Entscheidungsgründe**

#### **22**

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Der angegriffene Bescheid vom 05.11.2020 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Diese hat keinen Anspruch auf Zuerkennung internationalen Schutzes. Rechtlich nicht zu beanstanden ist ferner die Verneinung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Auch die weiteren Entscheidungen im angefochtenen Bescheid erweisen sich als rechtmäßig.

#### **23**

In der Sache selbst schließt sich das Gericht zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zunächst im Wesentlichen den Gründen des angefochtenen Bescheides an und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylG). Ergänzend ist zur Sache sowie zur Klage das Folgende auszuführen:

#### **24**

1. Der Klägerin droht in Äthiopien nach Überzeugung des Gerichts nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine geschlechtsspezifische Verfolgung (in Form der Beschneidung).

#### **25**

Wie sich aus den aktuellen Lageberichten des Auswärtigen Amtes vom 08.04.2019 und 24.04.2020 ergibt, erfolgt eine Beschneidung inzwischen bei der überwiegenden Anzahl der Mädchen nicht mehr. Seit der Reformierung des Strafgesetzbuches 2005 ist die Genitalverstümmelung gemäß Art. 565 mit Geldstrafe ab 500 Euro (ca. 20 EUR) oder mit mindestens dreimonatiger, in besonders schweren Fällen mit bis zu 10

Jahren Gefängnisstrafe, bedroht. Die Zahl der Neuverstümmelungen hat sich hiernach inzwischen auf zwischen 25 und 40% der Mädchen verringert. Dennoch ist Genitalverstümmelung nach wie vor mit großen regionalen Unterschieden weit verbreitet (Zahlen schwanken auch hier zwischen 56 und über 70% landesweit). Am häufigsten ist sie in ländlichen Gebieten der an Dschibuti und Somalia grenzenden Regionen Somali und Afar sowie in der gesamten Region Oromia anzutreffen. In den Grenzregionen Tigray (Grenze zu Eritrea) und Gambella (Grenze zu Südsudan) ist sie am wenigsten verbreitet. Soweit in machen Quellen höhere Prozentangaben für den Anteil beschnittener Frauen angegeben werden, sind diese für eine hier notwendige prognostische Betrachtung nicht brauchbar, soweit darin auch ältere Frauen in die Betrachtung einbezogen werden, bei denen die Beschneidung bereits viele Jahre zurückliegt. Solche Zahlenangaben berücksichtigen namentlich nicht den in Äthiopien eingeleiteten und weiter fortschreitenden Einstellungswandel in nicht unbeträchtlichen Kreisen der Bevölkerung. Die Regierung sowie äthiopische und internationale Organisationen führen Kampagnen zur Abschaffung der Genitalverstümmelung durch. Die äthiopische Regierung hat sich zum Ziel gesetzt, schädliche traditionell oder kulturell bedingte Praktiken, wie etwa die Genitalverstümmelung bei Frauen oder Kinder- und Zwangsehen bis zum Jahre 2025 endgültig abzuschaffen.

## 26

Berücksichtigt man die Auskunftslage und bezieht man diese auf die konkreten Umstände des vorliegenden Falles, so gelten die folgenden Erwägungen. Anlässlich der Anhörung der Eltern der Klägerin beim Bundesamt ist deutlich geworden, dass diese aus ihrer persönlichen Warte nachvollziehbar eine ablehnende Haltung gegenüber der weiblichen Genitalbeschneidung haben, zumal die Mutter der Klägerin nach ihrer Darstellung selbst hat erleben müssen, dass es sehr schmerzlich und schädlich sei (vgl. Bl. 81 ff.). Die persönliche Ablehnung der Beschneidung ihrer Tochter ist bereits im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 01.10.2019 im Verfahren der Eltern der Klägerin deutlich geworden (vgl. S. 6/7 des Protokolls - Az. ... und ...).

## 27

Soweit auf die Beschneidung als Teil der Tradition hingewiesen wurde, sind die Eltern der Klägerin im Falle der Rückkehr nicht gezwungen, sich längerfristig oder gar dauerhaft im unmittelbaren Umfeld von Personen niederzulassen, die ggf. versuchen könnten, einen Druck in Richtung der Durchführung der Beschneidung auszuüben. Insbesondere in urbanen Regionen ist nach der Auskunftslage davon auszugehen, dass der Druck aus dem verwandtschaftlichen und sonstigen Umfeld in Richtung der Durchführung einer weiblichen Genitalbeschneidung deutlich weniger stark ausgeprägt ist. Nach den Angaben der Eltern sollen in Äthiopien ohnehin keine Verwandten mehr vorhanden sein bzw. es sei kein Kontakt (mehr) gegeben. So möchte die Mutter der Klägerin zwar einen Bruder haben, jedoch nicht wissen, wo er lebe (vgl. Bl. 81). Die Mutter des Vaters der Klägerin soll verstorben sein, wobei allerdings das Sterbejahr nicht konsistent benannt wurde. Nach der Darstellung im hiesigen Verfahren soll die Großmutter der Klägerin im Jahr 2017 verstorben sein (S. 4 des Protokolls), während der Vater der Klägerin am 01.10.2019 davon gesprochen hat, dass sie 2018 verstorben sei (S. 4 des Protokolls - Az. ... und ...).

## 28

Es ist vor dem Hintergrund des weiter fortschreitenden Einstellungswandels in der äthiopischen Bevölkerung, vor allem in urban geprägten Regionen, nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Eltern der Klägerin gegen ihre eigentliche Einstellung eine Beschneidung zulassen oder gar veranlassen werden. Wenn bereits aktuell bei der überwiegenden Anzahl von Mädchen keine Beschneidung mehr durchgeführt wird, so ist auch nicht zu erwarten, dass die der Beschneidung grundsätzlich ablehnend gegenüberstehenden Eltern der Klägerin eine solche tolerieren werden. Bei einer Gesamtbetrachtung ist eine Beschneidung der Klägerin in der hier vorliegenden Konstellation nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Eine beachtlich wahrscheinliche Gefahr der Beschneidung lässt sich auch unter Berücksichtigung solcher Quellen nicht ableiten, die einen höheren Anteil beschnittener Frauen ausweisen. Jene Quellen beziehen sich - wie bereits erwähnt - auf eine Altersspanne, die auch Frauen umfasst, die z.B. längst eine Familie gegründet, ihre Familienplanung abgeschlossen haben und bereits vor vielen Jahren und sogar vor Jahrzehnten selbst beschnitten wurden. Es liegt auf der Hand, dass derart weitgefasste Vergleichsgruppen nicht geeignet sind, um die Gefahr der Beschneidung für ein Mädchen wie die Klägerin realistisch einzuschätzen, das noch nicht einmal das zweite Lebensjahr vollendet hat. Es trifft nach den eingeführten Quellen auch nicht zu, dass der äthiopische Staat keinerlei Sanktionen bei rechtswidrig durchgeführten Beschneidungen verhängen würden. Vielmehr wird bereits in einem Bericht aus

dem Jahr 2008 betreffend ein Projekt zur Überwindung der weiblichen Genitalverstümmelung ausgeführt, dass es zu Verurteilungen zu nicht unempfindlichen Gefängnisstrafen gekommen ist (vgl. GTZ, Überregionales Projekt v. 02/2008, S. 6 - 8).

### 29

2. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

### 30

Auch unter Einbeziehung der aktuell schwierigen Lebensbedingungen im Herkunftsland, insbesondere infolge der Corona-Pandemie, der Heuschreckenplage und verschiedener Konflikte (z.B. in der Tigray-Region), ergibt sich kein Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

### 31

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach dieser Bestimmung setzt das Bestehen individueller Gefahren voraus. Beruft sich ein Ausländer dagegen auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG, wird Abschiebeschutz ausschließlich durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gewährt. Fehlt eine politische Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, kann ein Ausländer im Hinblick auf die (allgemeinen) Lebensbedingungen, die ihn im Abschiebezielstaat erwarten, insbesondere die dort herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage, ausnahmsweise Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beanspruchen, wenn er bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Denn nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, ihm trotz einer fehlenden politischen Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Wann danach allgemeine Gefahren von Verfassungen wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Nach diesem hohen Wahrscheinlichkeitsgrad muss eine Abschiebung dann ausgesetzt werden, wenn der Ausländer ansonsten „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“ (vgl. BVerwG, U.v. 12.7.2001 - 1 C 5.01 - juris). Schließlich müssen sich diese Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren. Das bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage den baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (vgl. zum Ganzen: BVerwG, U.v. 29.9.2011 - 10 C 24.10 - juris; BayVG, U.v. 12.12.2019 - 8 B 19.31004 - juris; VG Würzburg, Gb. v. 11.5.2020 - 8 K 20.50114 - juris).

### 32

Die allgemein unsichere oder wirtschaftlich schlechte Lage im Zielstaat infolge von Hungersnöten, Naturkatastrophen oder Epidemien - und damit auch infolge der Verbreitung des Coronavirus bzw. der Ausbreitung der Heuschrecken in Äthiopien - begründet derartige Gefahren allgemeiner Art nach § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG, weil ihr die gesamte Bevölkerung oder eine ganze Bevölkerungsgruppe des betroffenen Landes (wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß) ausgesetzt ist (vgl. Kluth/Heusch in: BeckOK AuslR, § 60 AufenthG, Rn. 38 ff.).

### 33

Es ist für das Gericht nicht ersichtlich, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Äthiopien einer Extremgefahr im vorstehenden Sinne, die die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 6

### 34

AufenthG in verfassungskonformer Auslegung durchbrechen könnte, ausgesetzt wäre. Weder aus den Darlegungen der Klägerseite, noch aufgrund anderweitiger Erkenntnisse kann geschlossen werden, dass die Klägerin ohne glaubhaft gemachte einschlägige Vorerkrankungen allein aufgrund der Verbreitung des Coronavirus (auch) in Äthiopien bei einer Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Gesundheitsschäden ausgeliefert wäre, zumal für die Klägerin nicht einmal behauptet wurde, dass diese aufgrund besonderer persönlicher Merkmale einer Personengruppe angehören würde, für die die beachtliche Gefahr eines schweren oder gar tödlichen Verlaufs einer hypothetischen Infektion mit dem Coronavirus anzunehmen wäre. In rechtlicher Hinsicht ist somit das Vorliegen einer Extremgefahr im oben beschriebenen Sinn zu verneinen.

### 35

Daneben gibt es keine belastbaren Hinweise darauf, dass die Versorgungslage in Äthiopien - auch unter Berücksichtigung gewisser Einschränkungen und Verschärfungen durch die Corona-Pandemie, die Heuschreckenplage und regionale Konflikte - gegenwärtig derart desolat wäre, dass der Klägerin dort der Hungertod oder schwerste Gesundheitsschäden in Folge von Mangelernährung drohten (vgl. hierzu etwa DW, Wie Ostafrika eine Heuschreckenplage bekämpft - inmitten einer Pandemie; Aus Politik und Zeitgeschichte: Am Ende kann nur Gott uns helfen. Das Coronavirus in Äthiopien; WFP East Africa: Update on the Desert Locust Outbreak; Africanews, coronavirus-covid19-hub-updates). Auch aus anderen Quellen ergibt sich eine solche Zuspitzung der Situation in Äthiopien im aktuellen Zeitpunkt nicht. Dabei ist nicht zuletzt zu würdigen, dass erhebliche Hilfsgelder - unter anderem auch von Deutschland - bereitgestellt werden (vgl. u.a. www.dw.com vom 10.05.2020: Entwicklungsminister Müller: 120 Millionen Euro für Äthiopien in Corona-Krise; OCHA - Ethiopia, Humanitarian Access Situation Report April - June 2020; OCHA - Humanitarian Bulletin Ethiopia, Issue # 4 15 - 28.03.2021 - s. S. 2 des Protokolls).

### 36

Bei der anzustellenden Rückkehrprognose ist davon auszugehen, dass die Klägerin nicht alleine nach Äthiopien ausreisen oder abgeschoben wird, sondern im Familienverbund mit ihren Eltern und ihrem Bruder, deren Asylverfahren bestandskräftig negativ abgeschlossen sind. Die Eltern der Klägerin sind für den Fall ihrer Rückkehr nach Äthiopien auf den Einsatz ihrer Arbeitskraft zu verweisen. Sie können sich in Sachen Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung gegenseitig ergänzen bzw. unterstützen. Der Vater der Klägerin verfügt nach seinen Angaben in seinem eigenen Asylverfahren mit dem Schulbesuch bis zur 8. Klasse über eine ganz ordentliche Schulbildung und sei Automechaniker und Fahrer gewesen (S. 3 der Anhörungsniederschrift - Az. ...\*). Es ist nicht ersichtlich, warum es dem Vater der Klägerin nicht gelingen sollte, in diesem Handwerksbereich oder einem anderen Sektor eine Tätigkeit aufzunehmen, mit der der Lebensunterhalt der Familie abgedeckt werden kann. Darüber hinaus konnte der Vater der Klägerin nicht glaubhaft machen, dass er in Äthiopien auf keinerlei Vermögen (mehr) zugreifen bzw. über dieses verfügen könnte. Selbst wenn es zutreffen sollte - von den differierenden Angaben zum Sterbejahr einmal abgesehen -, dass seine Mutter verstorben ist, so erscheint es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass im Falle seiner Rückkehr nicht die Möglichkeit bestünde, auf das dortige Haus/Anwesen zuzugreifen. Die Ausführungen des Vaters der Klägerin beim Bundesamt haben deutlich den Eindruck hinterlassen, dass er dort noch über Eigentum verfügt, wo damals gelebt habe; woanders könne er nicht Fuß fassen (Bl. 85). In der mündlichen Verhandlung, in der der Vater der Klägerin letztlich selbst eingeräumt hat, dass er das Haus [sinngemäß: nur] nicht beanspruchen könne, solange er nicht da sei, konnte nicht schlüssig vermittelt werden, dass das Anwesen der Mutter von den Nachbarn und/oder der Regierung dauerhaft beansprucht worden sei und keine Möglichkeit bestehe, dieses als nächster Angehöriger des Verstorbenen (wieder) in Besitz zu nehmen. Dass das Haus nur unterer Standard und quasi für „arme Leute“ sein soll (S. 5 des Protokolls), ändert nichts daran, dass eine Zugriffsmöglichkeit auf das Besitztum zumindest in der Anfangszeit nach der Rückkehr eine Reintegration erleichtern kann. Ausschlaggebend erscheint dies in der vorliegenden Konstellation gleichwohl nicht, denn die Familie der Klägerin kann bei freiwilliger Ausreise umfangreiche Reise- und Starthilfen in Anspruch nehmen, die bezogen auf die Kaufkraft in Äthiopien einen ganz wesentlichen Beitrag dafür leisten, dass die Familie auch ohne weiteres Vermögen im Herkunftsland wieder wird Fuß fassen können:

### 37

Bereits mit der Zuleitung des streitgegenständlichen Bescheids an die Klägerseite hatte das Bundesamt auf die Rückkehrhilfen bei freiwilliger Ausreise hingewiesen. Aus dem sog. REAG-/GARP-Programm (vgl. Bl.

126 f.) kann u.a. eine Reisebeihilfe i.H.v. 200,00 EUR sowie eine Starthilfe von 1.000,00 EUR in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus besteht das Reintegrationsprogramm ERRIN. Die Hilfen aus diesem Programm umfassen einen Ankunftsservice (Flughafenabholung, kurzfristige Unterkunft), individuelle Beratung nach der Ankunft, Unterstützung im Bereich Wohnen (z.B. Grundausstattung, Mietzuschuss), berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche, Unterstützung bei einer Existenzgründung, Beratung und Unterstützung bei sozialen und medizinischen Angelegenheiten sowie allgemeine Rechtsauskünfte. Die Unterstützung wird grundsätzlich als Sachleistung gewährt. Der Leistungsrahmen für rückkehrende Einzelpersonen beträgt dabei bis zu 2.000,00 EUR, bei festgestellter Vulnerabilität einmalig zusätzlich 1.000,00 EUR und im Familienverbund bis zu insgesamt maximal 5.000,00 EUR (vgl. <https://www.returningfromgermany.de/de/programmes/erin>).

### **38**

Es liegt auf der Hand, dass die genannten Rückkehrhilfen und Leistungen aus dem Reintegrationsprogramm gerade in der Anfangszeit nach der Rückkehr und vor dem Hintergrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie mit dazu beitragen, dass die Familie der Klägerin sich in Äthiopien reintegrieren kann. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass sich die Eltern der Klägerin nicht darauf berufen können, dass die genannten Start- und Reintegrationshilfen ganz oder teilweise nur für freiwillige Rückkehrer gewährt werden, also teilweise nicht bei einer zwangsweisen Rückführung. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann ein Asylbewerber, der durch eigenes zumutbares Verhalten - wie insbesondere durch freiwillige Rückkehr - im Zielstaat drohende Gefahren abwenden kann, nicht vom Bundesamt die Feststellung eines Abschiebungsverbots verlangen (vgl. BVerwG, U.v. 15.4.1997 - 9 C 38.96). Dementsprechend ist es den Eltern der Klägerin möglich und zumutbar, gerade zur Überbrückung der ersten Zeit nach einer Rückkehr nach Äthiopien freiwillig Zurückkehrenden gewährte Reisehilfen sowie Reintegrationsleistungen in Anspruch zu nehmen. Legt man dies zugrunde, kann die Familie der Klägerin auch etwaige Quarantäne oder Reisebeschränkungen bewältigen, soweit nicht ohnehin eine Niederlassung in Addis Abeba beabsichtigt sein sollte.

### **39**

Soweit der Vater der Klägerin davon gesprochen hat, dass er im Fall der Rückkehr inhaftiert oder getötet werden könne (S. 5/6 des Protokolls), ist sein Vortrag unsubstantiiert geblieben; eine Vorverfolgung hat er bereits in seinem eigenen Asylverfahren nicht glaubhaft machen können (U.v. 2.10.2019 - ... - UA S. 10/11).

### **40**

Die Klägerin kann schließlich nicht die Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots aus gesundheitlichen Gründen beanspruchen. In der mündlichen Verhandlung wurde - ohne jeden Nachweis - lediglich der Verdacht auf verschiedene Krankheitsbilder geäußert (vgl. S. 7 des Protokolls).

### **41**

3. Der Klägerin steht auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu.

### **42**

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Insbesondere darf gemäß Art. 3 EMRK niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **43**

a) Soweit die Klägerseite auf die schwierige Lage im Herkunftsland auch und insbesondere infolge der Corona-Pandemie Bezug nimmt, spricht nach Auffassung des Gerichts bereits vieles dafür, dass § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG bezüglich allgemeiner Gefahren aufgrund der unsicheren oder wirtschaftlich schlechten Lage im Zielstaat als *lex specialis* anzusehen ist und daher insoweit auch im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG Sperrwirkung entfaltet. Bei den nationalen Abschiebungsverböten im Sinne des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG handelt es sich nämlich um einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand (BVerwG, U.v. 8.9.2011 - 10 C 14.10 - juris; BayVGh, U.v. 21.11.20104 - 13a B 14.30284 - juris). Eine zusätzliche Würdigung allgemeiner Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit im Zielstaat der Abschiebung im Rahmen und am Maßstab des § 60 Abs. 5 AufenthG würde die gesetzgeberischen Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot bei allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit konterkarieren (so auch BayVGh, B.v. 06.05.2020 - 23 ZB 20.30943 - im Hinblick auf das Verhältnis von § 60 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. § 60a Abs. 2c AufenthG zu § 60 Abs. 5 AufenthG bei der Geltendmachung gesundheitlicher Gründe).

#### 44

b) Letztlich kann aber dahinstehen, ob die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG auch im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG greift. Selbst wenn man der Auffassung folgt, dass der Schutzbereich des § 60 Abs. 5 AufenthG auch bei einer allgemeinen Gefahrenlage, insbesondere bei einer schlechten allgemeinen Situation mit unzumutbaren Lebensbedingungen eröffnet sein soll, da schon von der Gesetzessystematik her der Maßstab für eine Extremgefahr nach § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG nicht herangezogen werden könne (so BayVGh, U.v. 21.11.2014 - 13a B 14.30284 - juris), ist bei der Prüfung eines Abschiebungsverbot aus humanitären Gründen im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG jedenfalls ein „sehr hohes Niveau“ anzulegen und eine „besondere Ausnahmesituation“ erforderlich. Nur in „ganz außergewöhnlichen Fällen“, nämlich wenn die humanitären Gründe gegen die Abschiebung mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung „zwingend“ sind, liegen die Voraussetzungen des Art. 60 Abs. 5 AufenthG vor (BVerwG, U.v. 4.7.2019 - 1 C 45.18 - juris m.w.N.; BayVGh, U.v. 12.12.2019 - 8 B 19.31004 - juris m.w.N.; BayVGh, U.v. 21.11.2014 - 13a B 14.30284 - juris).

#### 45

Gemessen an diesem Maßstab ist bei der Klägerin auch ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK im Hinblick auf die gegenwärtig schwierigen humanitären Bedingungen in Äthiopien zu verneinen. Auf die obigen Ausführungen zu § 60 Abs. 7 AufenthG wird verwiesen. Obwohl im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG nicht der Maßstab der „Extremgefahr“ anzulegen ist, handelt es sich aufgrund der vorstehenden Erwägungen zu § 60 Abs. 7 AufenthG im Fall der hiesigen Klägerin für den hypothetischen Fall der Rückkehr im Familienverbund jedenfalls (auch) nicht um einen ganz außergewöhnlichen Fall, in dem humanitäre Gründe der Abschiebung zwingend entgegenstehen.

#### 46

4. Nach allem ist die Klage insgesamt mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.